

Satzung der KG TURM-GARDE EITORF 77 E.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein trägt den Namen KG Turm-Garde Eitorf 77 e.V. Er führt als Vereinsfarben die Farben Grün-Weiß und als Vereinselement den vorstehenden Briefkopf.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 53783 Eitorf.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zielvorstellung besteht insbesondere darin, das traditionelle Brauchtum des karnevalistischen Gardetanzes zu erhalten und auf diesem Wege den Tanzsport zu fördern. Dabei unterstützt der Verein die sportliche Betätigung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und vermittelt in seinen Tanzgruppen soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Motivation und Zusammenhalt. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch Durchführung und Beteiligung am Sitzungskarneval, Teilnahme an Rosenmontagszügen sowie Darbietung karnevalistischer Traditionstänze.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.

§ 2

Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person erwerben.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
3. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss die Erklärung beinhalten, dass der Antragsteller die Satzung und die für ihn hieraus erwachsenden Verpflichtungen anerkennt. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder deren Geschäftsfähigkeit aus einem anderen Grunde beschränkt ist, haben bei der Anmeldung die Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

4. Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag eines jeden Mitgliedes vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von demselben Gremium können auch Ehrentitel verliehen werden.

§ 3

Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu, an den jeweiligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können die zu § 7 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen sowie Wünsche und Anregungen vortragen. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied obliegt die Pflicht, zur Erreichung des Vereinszweckes gemäß den Bestimmungen der Satzung durch aktive Mitarbeit beizutragen und die Vereinsinteressen zu unterstützen. Satzungsgemäß gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist nachzukommen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Der Fälligkeitstermin der Beitragszahlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt und mitgeteilt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt mit Annahme der schriftlichen Austrittserklärung.
3. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn einer der im Folgenden aufgeführten Ausschlussgründe gegeben ist:
 - a) Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.

- b) Das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten.
 - c) Nichterfüllung der in § 4 genannten Pflichten trotz vorausgegangener zweimaliger schriftlicher Abmahnung.
4. Der Ausschluss erfolgt durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss steht dem betroffenen Mitglied ein Recht auf Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb von vier Wochen dem Vorstand gegenüber zu erklären. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
 5. Geleistete Beitragszahlungen werden bei Beendigung bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft nicht vom Verein zurückerstattet.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt.
4. Der geschäftsführende Vorstand trifft die Entscheidung über die Einberufung der Mitgliederversammlung. Er legt den Zeitpunkt, den Tagungsort und die Tagesordnung fest. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor. Zu allen von der Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidungen soll der Vorstand Beschlussvorlagen erarbeiten.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung oder per E-Mail. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse

gerichtet ist. Anstelle der schriftlichen Einladung bzw. E-Mail genügt bei der ordentlichen Mitgliederversammlung auch die Ankündigung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des
 1. Vorsitzenden,
 1. Geschäftsführers,
 1. Schatzmeisters,
 - b) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl eines neuen Vorstandes,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern sowie deren Stellvertretern, die jeweils dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - f) die Beschlussfassung über Neufassung/Änderungen dieser Satzung,
 - g) der Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - h) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - i) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder auf Basis der vom Vorstand ausgearbeiteten Vorschläge
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse, durch die die Satzung neu gefasst oder geändert wird oder durch die der Verein aufgelöst werden soll. Ein Beschluss ist auch ohne ordnungsgemäße Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
9. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.
10. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. Die Mitgliederversammlungen sollen außerdem den Mitgliedern Gelegenheit geben, zu allen den Verein berührenden Fragen Anregungen und Bedenken vorzubringen.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 1. Schatzmeister
- der 1. Geschäftsführer
- der 1. Schriftführer
- der 1. Beisitzer
- der Präsident

b) dem erweiterten Vorstand, dem angehören:

- der 2. Schatzmeister
- der 2. Geschäftsführer
- der 2. Schriftführer
- der Archivar
- der Zeugwart
- der Pressewart
- der 2. Beisitzer

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die in Abs. 1a) Genannten.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar vertreten gemeinsam der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im ersten Wahlgang muss sich die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einen Kandidaten aussprechen. Falls keiner der Kandidaten eine solche Stimmenmehrheit auf sich vereinen kann, ist zwischen den beiden Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen, die die meisten Stimmen erlangt haben. In diesem zweiten Wahlgang genügt eine einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. Es ist bei der Besetzung der Vorstandspositionen darauf zu achten, dass diese möglichst ausgeglichen und so erfolgt, dass jederzeit ein konstruktives und im Sinne des Vereins förderliches Arbeiten gewährleistet ist

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so ist vom Vorstand ein kommissarischer Vertreter zu bestimmen.

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden bzw. vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; der Vorstand kann Gäste zulassen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
9. Über die Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
10. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, Aufwendungen können jedoch erstattet werden.
11. Intern gilt: Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in einer Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Einzelgeschäftswert von über € 30.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9

Kassenprüfer

1. Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Kassenprüfer oder ihre Stellvertreter haben einmal jährlich der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis der Kasse zu berichten.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch vier Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließenden Versammlung zu bestellen sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eitorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar für die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, insbesondere geistig und körperlich behinderter Kinder.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Der Verein erkennt die DSB-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.
2. Für Fragen, die nicht abschließend in dieser Satzung geregelt sind, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Verein Anwendung.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
4. Der Verein wurde am 16.06.1977 gegründet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24.05.2023 beschlossen und wird mit Eintrag in das Vereinsregister wirksam.